

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

Satzung

(Fassung 21. März 2010)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 01.1 Der Verein führt den Namen "Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V."
- 01.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Wiemelhausen. Der Verein ist beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregister-Nummer VR 1012 eingetragen.
- 01.3 Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- 02.1 Der Verein setzt seine Schwerpunkte im turnerischen Bereich auf die gleichrangige Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports. Hierbei werden die anfallenden Aufgaben durch ehrenamtliche, nebenberufliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen geleistet.
- 02.2 Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen Rechts- und Sozialstaat im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 02.3 Die Jugend (Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der von ihr beschlossenen Jugendordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 03.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 03.2. Der TV Bochum-Brenschede übernimmt für seine ehrenamtlich Tätigen keinen Ersatz für Aufwendungen nach § 670 BGB. Der Vorstand kann auf Antrag eine Erstattung von Aufwendungen nach der Höhe der geleisteten Aufwendungen in der Höhe der gesetzlichen Pauschalen oder gemäß § 22 Nr. 3 EStG beschließen

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

§ 5

Vereinsordnungen

Der Turnrat kann Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Sportfachverbänden sein. Er ist als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 07.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit dem Vordruck „Beitrittserklärung“. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus. Mit dem Eintritt in den Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. muss das neue Mitglied gleichzeitig dem Beitragseinzugsverfahren per Lastschrift zustimmen. Bei anderer Zahlungsweise wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- 07.2** Über den schriftliche Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 07.3** Die Aufnahme eines Mitgliedes kann nur schriftlich unter Angabe der Gründe zurückgewiesen werden. Gegen die Ablehnung besteht Widerspruchsrecht beim Ältestenrat. Dieser entscheidet endgültig.
- 07.4** Die Mitgliedschaft endet
- mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Halbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Erklärung in der Geschäftsstelle. Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich in der Vereinsgeschäftsstelle abzugeben.
 - mit dem Tode des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann erfolgen

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei Rückstand des Beitrage von mehr als einem Jahr

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

08.1 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der betroffenen Abteilungsführung.

08.2 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes über Stundung, Minderung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages.

§ 9

Ehrenmitglieder

09.1 Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch den Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder gilt Beitragsfreiheit.

09.2 Die Ehrenmitglieder sind zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Turnrates einzuladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 10

Aktives und passives Wahlrecht

10.1 Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit.

10.2 Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 20. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 11

Vereinsstrafen

11.1 Der erweiterte Vorstand kann gegen ein Vereinsmitglied eine im Absatz 2 näher bezeichnete Vereinsstrafe verhängen,

- wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht rechtzeitig bezahlt hat
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei Abwerbung von Mitgliedern des Vereins für andere Vereine
- bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke

11.2 Als Sanktionen stehen dem erweiterten Vorstand zur Verfügung

- eine Ermahnung
- eine Abmahnung
- der Ausschluss aus dem Verein

11.3 Vor der Verhängung einer Vereinssanktion ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören.

Die Entscheidung über die Vereinssanktion ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzustellen.

11.4 Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftliche Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen.

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

Gibt der erweiterte Vorstand der Berufung nicht statt, entscheidet der Ältestenrat. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Verhängungsbeschluss.

- 11.5** Bei Sanktionen gegen ein Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Turnrat
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Jugendtag

§ 13

Mitgliederversammlung

- 13.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat. Stimmberechtigt sind alle passiven und aktiven Mitglieder. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
- 13.2** Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Den Termin bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- 13.3** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung entweder in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift „Vereinsbrille“ oder durch einfachen Brief an die Mitglieder. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 13.4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 13.5** Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:
- die Entgegennahme von Berichten der Vereinsorgane
 - die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Anträge und andere satzungsgemäße Aufgaben
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für zwei Jahre
 - die Wahl des erweiterten Vorstandes, des Turnrates und des Kulturausschusses für zwei Jahre
 - die Wahl des Ältestenrates für vier Jahre
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des/der Kassenwartes/in
 - Entlastung des Vorstandes

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

13.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

13.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher mit Begründung in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Während der Mitgliederversammlung können nur Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten zu gelassen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

14.1 Der geschäftsführende Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

14.2 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- der Turnrat dies beschließt
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche beantragt.

14.3 Für die Einberufung gilt die in § 13, Abs. 3 festgelegte Regelung. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfalle bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich auch die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.

14.4 Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§15

Turnrat

15.1 Der Turnrat besteht aus

- Vorstand gemäß §16 und § 17
- Turnausschuss
- Kulturausschuss

15.2 Dem Turnausschuss gehören an:

- a)**
- der/die Oberturnwart(in) als Leiter(in)
 - die Fachwarte(innen)
 - alle Übungsleiter(innen)

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

b)

Leiter(innen) der Abteilungen, die nicht dem Westfälischen Turnerbund gemeldet sind.

c)

Bei Neuaufnahme anderer Sportbereiche, die nicht unter §17.1 letzter Satz fallen, werden die Leiter(innen) automatisch Mitglieder des Turnrates.

15.3 Dem Kulturausschuss gehören an:

- Kulturwart(in) als Leiter(in)
- Kassenwarte(innen)
- Geschäftsführer(innen)
- Frauenwartin / Männerwart
- Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- ein bis vier Beisitzer(innen)

15.4 Zum Aufgabenbereich des Turnrates gehören:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Erlass von Vereinsordnungen
- Beratung des Haushaltplanes
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbetrachtung von Veranstaltungen
- Entwicklung und Umsetzung von neuen Ideen, Trends und Schwerpunkten im gesamten fachsportlichen Bereich.

15.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Turn- und Kulturausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht den Abteilungen vorbehalten sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ernennt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des Turn- und Kulturausschusses.

15.6 Der Turnrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

15.7 Die Turnratssitzung wird mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Die Tagesordnung ist den Teilnahmeberechtigten des Turnrates mit der Einladung zuzustellen.

15.8 Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder aus erweitertem Vorstand, des Turnrates und des Kulturausschusses ist eine weitere Turnratssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

16.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer(in)
- 1. Kassenwart(in)

16.2 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

- 16.3** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (amtsgerichtlich eingetragen) vertreten.

§ 17

Erweiterter Vorstand

- 17.1** Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung folgenden erweiterten Vorstand wählen

- eine(n) 2. Geschäftsführer(in)
- eine(n) 2. Kassenwart(in)
- eine(n) Oberturnwart(in) [sportliche(n) Leiter(in)]
- eine(n) Kulturwart(in)
- eine Frauenwartin
- einen Männerwart
- eine(n) Sozialwart(in)
- eine/n Beauftragte(n) für Öffentlichkeitsarbeit
- eine(n) Beauftragte(n) für den Sport mit Älteren
- bis zu vier Beisitzern/innen

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner

- der Jugendwart (gemäß Jugendordnung von der Jugend zu wählen)
- die Jugendwartin (gemäß Jugendordnung von der Jugend zu wählen)
- sowie Leiter/Leiterinnen derjenigen Abteilungen, die zusätzlich dem Dachverband ihrer spezifischen Sportart angeschlossen sind.

- 17.2** Die Amtsperiode der unter Abs. 1 genannten Personen beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.

- 17.3** Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben dem geschäftsführenden Vorstand über ihrer Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

- 17.4** Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Funktionsträger Stellenpläne aufstellen, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Funktionsträger/innen festgelegt werden.

§ 18

Ältestenrat

- 18.1** Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ältestenrates, dem/der Stellvertreter/in und drei weiteren Beisitzern/innen. Der Ältestenrat benennt selbst Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in)

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

- 18.2** Von den Mitgliedern des Ältestenrates dürfen nicht zwei oder mehr einer Abteilung angehören. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des Ältestenrates zwei oder mehr Abteilungen des Vereins angehört.
- 18.3** Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während der Amtsperiode aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des Ältestenrates.

§ 19

Ehrungen

- 19.1** Der Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. verleiht für
- 25jährige Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel
 - 50jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel
- jeweils mit Urkunde.
- 19.2** Bei Mitgliedschaften von 40, 60, 70, 75, 80, 85 usw. erfolgte eine Ehrung in geeigneter Form.
- 19.3** Die Ehrungen werden im Jahr des Erreichens der Mitgliedschaftsdauer vorgenommen.

§ 20

Haushaltführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan durch den/die Kassenwart/in zu erstellen, die dem Vorstand und Turnrat zur Beratung und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 21

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Stellvertreter/innen, die die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein(e) Kassenprüfer/in ausscheidet.

§ 22

Haftung

Der Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. haftet nicht für die zu Übungsstunden, Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelddbeträge.

Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V.

§ 23

Datenschutz

- 23.1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 23.2.** Den Organen und allen Mitarbeitern/innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 24

Wirksamkeiten

- 24.1** Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 24.2** Änderungen der Satzungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- 24.3** Die Änderung des Vereinszweckes und/oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 24.4** Bei der nach § 13 Abs. 2, § 22., Abs. 3 erfolgten Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt bei Liquidation des Vereins das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an seinen Rechtsnachfolger oder an den Westfälischen Turnerbund e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung seiner turnerischen Aufgaben verwenden muss.
- 24.5** Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dies gilt ebenso für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins. Die Wirksamkeit erfolgt erst nach Einwilligung des Finanzamtes.

Anmerkung

Die Satzung und Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung des Turnverein Bochum-Brenschede 1911 e.V. am 21. März 2010 angenommen.

Nach Genehmigung durch das Finanzamt Bochum-Süd und das Amtsgericht Bochum treten die Satzung vom 03. März 2008 außer Kraft und die geänderte Fassung vom 21. März 2010 in Kraft.

Elke Kaldun
(1. Vorsitzende)

Christa Weinz
(2. Vorsitzende)

Stefanie Nabakowski
(Geschäftsführerin)